

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Verlagsnummer 28.

Postfachkonto 333
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 26.

Dienstag, den 31. März 1914.

30. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meinem Ersuchen vom 7. März d. Js. I. 297 betreffend Einsetzung von Verzeichnissen derjenigen Arbeitnehmer an die Ortskrankenkasse Westerburg die Mitglieder dieser sind und denen in Krankheitsfällen ein Anspruch nach § 31/34 der Kassensatzungen zusteht, ist umgehend Folge zu geben.

Westerburg, den 27. März 1914.

I. 297. Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß vom 26. ds. Mts. hat der Kreistag die Wiederanstellung eines Kreiswiesenmeisters beschlossen. Die Stelle wurde mit dem auf der Wiesenbauschule zu Schleusingen ausgebildeten Herrn Schaaf aus Meudt besetzt.

Der Kreiswiesenmeister steht den Gemeinden und Privaten gegen eine Tagegebühr von 5 Mark zur Verfügung und sind Anträge an den Kreisausschuß zu Westerburg zu richten. Für größere Projekte tritt besondere Vereinbarung ein.

Westerburg, den 31. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Polizeiverordnung.

betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195), und der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), wird zur Regelung des gewerblichen und Handelsverkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Geschäftsräume.

§ 1. Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet, aufbewahrt und feilgehalten werden, müssen, soweit die sachgemäße Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel dem nicht entgegensteht, trocken und leicht zu lüften sein. Sie sind in gutem baulichen Zustand, sauber und tunlichst frei von üblen Gerüchen zu halten. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, als Wohn- oder Schlafräume nicht benutzt werden und mit Ställen und Abortanlagen nicht in direkter Verbindung stehen. Nicht dahin gehörige Gegenstände, insbesondere Betten, Kleider, Wäsche und allerlei Gerümpel dürfen in ihnen nicht aufbewahrt werden. Auch sind in Räumen, in denen Schwaren zubereitet und verkauft werden, Hunde und Katzen nicht zu dulden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Räume von Gast- und Schankwirtschaften, die dem Verkehr des Publikums dienen.

§ 2. Räume, die zur Zubereitung oder zum Verkauf und Feilhalten von Fleischwaren aller Art sowie von solchen Nahrungs- und Genußmitteln dienen, die ohne besondere weitere Reinigung oder Zubereitung verzehrt zu werden pflegen, müssen einen abwaschbaren Fußboden haben und unmittelbar von außen genügend Licht und Luft erhalten. Sie und die in ihnen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Ausstellung von Waren müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 3. Verdorrene Nahrungs- und Genußmittel dürfen in den zur Herstellung, Aufbewahrung oder Feilhaltung von Nahrungs- und Genußmitteln dienenden Räumen nicht aufbewahrt werden.

B. Geräte usw.

§ 4. Alle für die Zubereitung, Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung und für die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln an das Publikum dienenden Geräte, Behälter, Umhüllungen, Unterlagen sind in gutem und sauberem Zustande zu halten.

C. Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel.

§ 5. Zum Verkauf gestellte oder feilgehaltene Nahrungs- und Genußmittel sind bis zur Abgabe an das Publikum derart zu behandeln, daß sie vor gesundheitsschädlichen oder ekelerregenden Verunreinigungen, namentlich durch Hunde und andere Tiere, bewahrt bleiben.

§ 6. Zur Schau außerhalb des Hauses nach der Straße zu gestellte oder gehängte Nahrungs- und Genußmittel, namentlich Fleisch von Wildbret und geschlachteten Tieren, dürfen, soweit ihr Ausstellen oder Aushängen nach den geltenden Bestimmungen überhaupt zulässig ist (örtliche Straßenpolizeiverordnungen), keinen ekelerregenden Anblick gewähren.

§ 7. Ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem reinen und waschbaren weißen Tuche verdeckt befördert werden. Die zur Beförderung verwendeten Fuhrwerke und andere Behältnisse sind sauber zu halten. Auch dürfen ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch nur so getragen werden, daß sie gegen Berührung mit den Kopfhaaren, Hals und Nacken sowie mit der Kleidung des Trägers durch saubere, waschbare Hüllen (Leberkleider, Rappen, Schürzen) geschützt sind.

§ 8. Alle Nahrungs- und Genußmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in unbeschriebenem und reinem Papier, das anderen Zwecken noch nicht gedient hat, verworren und verpackt werden. Einseitige Aufdrucke mit Angabe der Firma und sonstigen der Reklame dienenden Bezeichnungen sind jedoch zulässig.

§ 9. Umherziehenden Lumpensammlern und den Personen, die Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, ist es verboten, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zur Veräußerung bestimmte Nasch- und Schwaren mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

D. Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 10. Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittel-Verkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eiternden Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind.

§ 11. Den mit der Zubereitung und dem Verkauf oder Feilhalten von Schwaren beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakrauchen bei ihrer Beschäftigung verboten, auch haben sie sich besonders reinlich zu halten. Für ausreichende Waschgelegenheit und Handtücher hat der Geschäftsinhaber Sorge zu tragen.

E. Vorschriften für das Publikum.

§ 12. Hunde und andere Tiere dürfen in die dem Nahrungs- und Genußmittelverkehr dienenden Verkaufsräume nicht mitgebracht werden. Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast- und Schankwirtschaften sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 13. Das Betasten der zum Verkauf ausliegenden Früchte, Bod- und Fleischwaren und sonstiger zum Genuß fertig gestellter Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht zugelassen werden.

§ 14. Die Entnahme von Kostproben von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist nur mit sauberen Gläsern,

Messern, Säbels oder Böfeln, die nach jedesmaligen Gebrauch gründlich zu reinigen sind, gestattet. Zulässig ist auch der Gebrauch von sauberen, vorher zu keinem anderen Zweck gebrauchten Holzstäbchen, die nach einmaligem Gebrauch zu vernichten sind.

F. Verantwortlichkeit.

§ 15. Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind, soweit nicht andere Personen ausschließlich in Frage kommen, sowohl der Gewerbetreibende als auch die von ihm oder seinem Vertreter beauftragten Personen im Sinne des § 151 Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung verantwortlich.

G. Polizeiliche Befugnisse.

§ 16. Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 145 fg.) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausmessen, das Auswägen und die Beförderung der Nahrungs- und Genussmittel der polizeilichen Beaufsichtigung und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausmessen, dem Auswägen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher befugt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ortsüblichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Zeit ausübt wird, z. B. in Bäckereien, auch außerhalb dieser Betriebszeit zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen bestehender oder noch zu erlassender Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch, der Straßenpolizeiverordnungen, der Polizeiverordnungen über die Benutzung von öffentlichen Schlacht- und Viehhöfen, sowie die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, betreffend Einrichtung und Betrieb der Bäckereien und Fleischereien vom 16. April 1907 und vom 3. Januar 1910, 30. November 1910, 9. August 1913 (Amtsbl. 1907, S. 8 und 1910, S. 8 flg. und 398 flg. und 1913, S. 221) werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 20. Die Polizeiverordnung vom 30. August 1893 (Reg.-Amtsbl. S. 371), betreffend das Mitführen und Aufbewahren von Nasch- und Süßwaren durch Lumpensammler wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914.

Der Regierungspräsident. J. A.: Gijoch.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Polizeiverordnung besonders hin.

Westerburg, den 9. März 1914.

Der Landrat.

L. 985.

Politische Nachrichten.

Deutsches Reich.

Der Reichskanzler über die Nichtbeteiligung Deutschlands an der Panama-Ausstellung. Der Vizepräsident des deutsch-amerikanischen Nationalbundes, Entro in New York, verlas auf einem Bankett, das nach seiner Rückkehr von einer Agitationsreise für die Panama-Kanalausstellung ihm zu Ehren gegeben wurde, ein Schreiben des Reichskanzlers, in dem u. a. folgendes ausgeführt wird: „Ich bekräftige gern, daß die Reichsregierung bei ihrer Entscheidung, der Weltausstellung in San Francisco fernzubleiben, sich nicht von politischen Gesichtspunkten leiten ließ. Sie drückten die Besorgnis aus, daß die mannigfachen kulturellen Bande zwischen Deutschland und Amerika in Zukunft sich nicht der gleichen Beachtung erfreuen würden wie bisher. Seien Sie versichert, daß diese Besorgnis unbegründet ist, insbesondere wird das sympathische Interesse an den kulturellen Bestrebungen der Deutsch-Amerikaner weiterhin erhalten bleiben.“

Berlin, 28. März. Wie verschiedene Abendblätter erfahren, haben zwischen den zuständigen Ressorts Besprechungen über den Gesetzentwurf gegen die antikonzeptionellen Mittel, den die bürgerlichen Parteien des Reichstags eingebracht haben, stattgefunden und es besteht Uebereinstimmung darüber, daß der Erlaß eines derartigen Gesetzes nötig ist und möglichst beschleunigt werden soll. Nach den Osterferien wird die Abstimmung über den Gesetzentwurf im Plenum erfolgen, dessen Annahme außer Zweifel steht.

Gegen Arbeitsruhe am 1. Mai haben die Arbeitgeberverbände Groß-Berlins Schutzmaßnahmen getroffen. Die Verbände der Bengewerbe, denen sich die der Holz- und Metallindustrie an-

schließen werden, veröffentlichten auf einstimmigen Beschluß folgende Erklärung: Diejenigen Arbeiter, die am Freitag, den 1. Mai, feiern, werden unter Rückgabe von Buch und Karte sofort entlassen und dürfen vor Donnerstag, den 7. Mai cr., nicht wieder eingestellt werden. Damit die Entlassenen nicht von anderen Geschäften eingestellt werden können, dürfen Neueinstellungen vom 1. bis 6. Mai nicht vorgenommen werden.

Die ersten annähernden Schätzungen über das Gesamtergebnis des Wehrbeitrages dürften dem Reichsschatzamt gegen Ende April vorliegen können. Die genaue Feststellung der zu erwartenden Totalsumme wird nicht vor September d. J. zu erreichen sein. Die vereinzelt aufgetauchte Annahme, es würde möglicherweise die dritte (1916er Quote) des Wehrbeitrages nicht erhoben werden, beruht auf willkürlicher Annahme. Ein solcher Nachlaß ist — so behauptet die „Mil.-pol. Korrespondenz“ — im Hinblick auf vor-aussichtlich einmalig neu auftretende Finanzansprüche des Reiches auch dann völlig unwahrscheinlich, wenn das schließliche Ergebnis den Voranschlag erheblich übersteigen sollte.

Ausland.

Rom, 27. März. Ein Zeitartikel der „Corriere de la Serra“ führt aus: Das einzige Thema der Unterredung des deutschen Kaisers mit dem König Emanuel in Venedig sei die asiatische Türkei gewesen. Der König habe dem Kaiser auseinandergesetzt, daß Italien, falls es in Kleinasien überhaupt wirtschaftliche Erfolge erzielen wollte, auf die Hilfe Deutschlands angewiesen sei. Deutschland müsse Italien, namentlich bei der Erschließung Pamphyliens und Ciliciens unterstützen und die Bagdadbahn mit der italienischen Abessinienlinie verbinden.

Stockholm, 28. März. Die Teilnahme an den Wahlen in Stockholm, mit denen die Neuwahlen zum aufgelösten Reichstag gestern eingeleitet wurden, zeigt die erwartete bedeutende Vermehrung des Interesses für die Reichstagswahl. Aus den bis gestern abend vorliegenden Zahlen geht hervor, daß von den 56 000 Stimmberechtigten der Hauptstadt 43 500 wählten, also ungefähr 80 Prozent. Bei den Wahlen von 1911 wurden nur 35 500 Stimmen abgegeben. Die Wahlen nahmen überall einen ruhigen Verlauf.

Wien, 28. März. Die „Albanische Korrespondenz“ meldet aus Durazzo: Die Regierung von Albanien hat eine Zirkularnote an die Großmächte gerichtet, in der es heißt, die griechische Regierung zieht die Truppen in dem zu räumenden Gebiet zurück, sendet aber Komitabschanden wieder dorthin, die von den griechischen Behörden organisiert und mit Waffen versehen werden. Die Lage in Epirus wird täglich bedrohlicher. Die griechische Regierung habe die Errichtung einer provisorischen Regierung gebilligt, was der stärkste Beweis dafür ist, daß die Athener Regierung mit dem Vorhaben einverstanden ist. Angesichts des bevorstehenden Ablaufs des Räumungstermins ersucht die Regierung die Großmächte, ihren Einfluß bei der griechischen Regierung wegen einer Beendigung der bedauerlichen Lage geltend zu machen. Die albanische Regierung würde sehr ungern Maßnahmen treffen, welche unliebsame Rückwirkungen auf die Lage am Balkan hervorrufen könnten. Sie lehnt die Verantwortung für diese neue Wendung der Dinge ab.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 31. März 1914.

Ortsgruppe Westerburg des Westerwaldklubs. Am 20. d. Mts. hatten sich auf Einladung mehrerer Herren im Gasthof zum Adler hier eingefunden um über Gründung einer Ortsgruppe des Westerwaldklubs hier selbst zu beraten. Nachdem die Erschienenen begrüßt und die Vorteile einer Gruppe beleuchtet waren, erklärten sofort 40 Herren ihren Beitritt, sodas die Ortsgruppe als gegründet bezeichnet werden konnte. Inzwischen ist die Mitgliederzahl auf 45 gestiegen. In den Vorstand wurden gewählt die Herren Bürgermeister Kappel als Vorsitzender, Postverwalter Stiehl als Schriftführer, Anstreichermeister Karl Wüst als Kassierer, Apotheker Theissen und Anstreichermeister Ferdinand Schuster als Beisitzer. Die Ortsgruppe versammelt sich allmonatlich am ersten Donnerstag nach dem Erscheinen des „Westerwälder Schauinsland“, der jedem Mitglied gratis zugesandt wird und in dem die Versammlungen pp. der Ortsgruppe bekannt gemacht werden sollen. Der Schauinsland erscheint Mitte des Monats. Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am 16. April d. J. im Bahnhofshotel statt. Herr Hauptlehrer Schneider wird einen Vortrag halten über „Siegfried von Westerburg, Erzbischof zu Köln.“ Durch Wanderungen und Vorträge pp. soll das Interesse an der guten Sache gefördert werden. Anmeldungen für die Ortsgruppe nimmt der Vorstand gern entgegen. Der Mitgliederbeitrag ist auf 1,50 M. festgesetzt wofür jedes Mitglied den „Schauinsland“ zugesandt erhält. Die Ortsgruppe macht es sich zur Aufgabe Hand in Hand mit dem Verschönerungsverein die Hebung der Stadt kräftig zu fördern. Wir wünschen ihr gedeihliche Entwicklung.

Aus dem Kreise Westerburg. Durch Beschluß vom 26. d. Mts. hat der Kreistag die Wiederanstellung eines Kreiswiesenmeisters beschlossen. Die Stelle wurde mit dem auf der Wiesenhanschule in Schleusingen ausgebildeten Herr Schaaf aus Reudel besetzt. Vielfach waren Wünsche nach Verbesserungen von Wiesen-

(Drainagen, Bewässerungsanlagen, Melioration von ertraglosen Flächen usw.) hervorgetreten, die zu ihrer Ausführung einer sachverständigen Leitung bedürfen. Diesem Bedürfnis hat der Kreistag durch seinen Beschluß entsprochen und hofft, daß die getroffene Einrichtung der heimischen Landwirtschaft große Vorteile bringen wird. Der Kreiswiesenmeister steht den Gemeinden und Privaten gegen eine Tagegebühr von 5 Mark zur Verfügung und sind Anträge an den Kreisausschuß zu Westerburg zu richten. Für größere Projekte tritt besondere Vereinbarung ein. Baldige Anmeldungen sind zweckmäßig, damit eine der Jahreszeiten angepaßte Arbeitseinteilung möglich bleibt.

Postalisches. Eingaben über Angelegenheiten des Betriebs bei den Post- und Telegraphenanstalten werden oft an die kaiserliche Ober-Postdirektion anstatt an das beteiligte Post-, Telegraphen- oder Fernsprechanstalt gerichtet. Hierdurch entstehen Verzögerungen, weil die Eingaben den beteiligten Verkehrsämtern zur Erledigung überwiesen werden müssen. Insbesondere wird anläßlich des bevorstehenden Umzugstermins darauf hingewiesen, daß alle Anzeigen über Wohnungswechsel und Anträge auf Nachsendung von Postsendungen und Telegrammen an das beteiligte Postamt oder Telegraphenamt zu richten sind.

Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden, gültig ab 1. April d. Js.

Eine späte Saumblüte erfolgt in diesem Jahre. Die strengen Winterfalte, die den Boden über einen Meter Tiefe fest gefrieren ließ, bewirkte im Verein mit der großen Feuchtigkeit des Bodens nur ein sehr langsames Eindringen der Wärme, so daß alle Frühobstsorten in der Entwicklung noch sehr weit zurück sind. Während im Vorjahre Mitte März schon allenthalben blühende Aprikosenbäume und Mitte März auch schon die Birnbaumblüten blühend vorhanden waren, sind in diesem Jahre beide Sorten noch sehr weit zurück, daß vor dem ersten Drittel des April auf eine allgemeine Frühobstblüte nicht gerechnet werden kann. Im allgemeinen ist die gesamte Vegetation um reichlich zwei bis drei Wochen gegen das Vorjahr in der Entwicklung zurück. Die Obstbaumbesitzer leiden dies sehr gern, denn sie erblicken in der späten Blüte die beste Garantie für eine gesegnete Obsternte. Gerade im Jahre 1913 mit der Frühblüte büßte man in Rheinhessen allein mehrere Millionen Mark durch die völlige Vernichtung der Frühobsternte infolge Frostschäden zur Blütezeit ein.

Elsoff, 30. März. Der Schulanfängerbewerberin Fräulein Anna Gotthardt zu Elsoff ist die auftragsweise Vernehmung einer Schulstelle zu Elsoff ab 1. April d. Js. übertragen worden.

Homborn, 30. März. Herr Lehrer Schmidt ist von der Kgl. Reg. zum 1. April d. Js. nach Wirscheid, Kreis Unterwiesenthal versetzt worden.

Heilbrunn, 30. März. Am Freitag gegen Mittag ging ein Ballon der Niederrheinischen Luftschiffahrts-Gesellschaft in Bonn mit zwei Insassen in unserer Gemarkung nieder. Derselbe war von einer Schneehöhe überrascht worden, nachdem er eine Höhe von über 2500 M. erreicht hatte, und wurde schon bei Montabaur, trotz einer eisigen Ausgabe von Ballastland so tief heruntergedrückt, daß er die Dächer von Montabaur streifte und einige Schindeln mitnahm. Der Führer beabsichtigte in den Wiesen des Gelbach- und Eisenbachtales zu landen. Eine tiefsteigende Luftwelle führte den Ballon jedoch wieder aufwärts und warf ihn in einen Fichtenbestand der hiesigen Gemeinde in halber Bergeshöhe. Die Insassen kletterten am Schleppseil zur Erde. Den Ballon gelang es nur dadurch zu bergen, daß eine Anzahl Stämme unter Aufsicht des schnell herbeigerufenen Forstschußbeamten gefällt wurden. Der Ballonführer und Begleiter begaben sich zu Fuß nach Montabaur, wohin auch der Ballon, ziemlich unversehrt, gebracht wurde.

Aus Nah und Fern.

Montabaur, 27. März. Unser Herr Landrat Frh. Marschall v. Bieberstein ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. März 1914 zum Hauptmann der Reserve des Ersten Garde-Regiments zu Fuß in Potsdam befördert worden.

Wiesbaden, 29. März. Zur Warnung. Das Rassenmitglied einer hiesigen Innungs-Krankenkasse wurde in der gestrigen Sitzung des Schöffengerichts in eine Geldstrafe von 20 M. genommen, weil es im Dezember für eine Woche, in der es die Arbeit schon aufgenommen hatte, Krankengeld zu Unrecht bezog.

Wiesbaden, 29. März. Am 14. Mai soll in Wiesbaden während der Anwesenheit des Kaiserpaars ein großer „Rosentag“ stattfinden.

Griesheim a. M., 27. März. Das Gericht hat über das Vermögen des Dr. Geisenberger nunmehr den Konkurs verhängt. Die Veruntreuungen Geisenbergers sollen nahezu 500000 Mark betragen.

Siegen, 28. März. Im Bogelsberg ist bei 6 Grad Kälte wieder starker Schneefall eingetreten. Auf dem Hohenrod-Kopf und dem Oberwald liegt die Schneedecke 15 bis 20 Zentimeter hoch.

Beschluß.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Hellenhahn-Schellenberg gelegenen, im Grundbuche von Hellenhahn-Schellenberg Band 13 Blatt 331 und 332 auf den Namen der Eigentümerin der verstorbenen Ehefrau Jakob Hartmann, Maria geb. Jering in Hellenhahn nach Nassauischem Leibzucht-Recht (Blatt 331) und des Witwers Jakob Hartmann und der Eigentümerin seiner verstorbenen Ehefrau Maria geb. Jering in Hellenhahn nach Nassauischem Leibzucht-Recht (Blatt 332) eingetragenen Grundstücke

Kartenblatt	3 Nr.	310 Acker auf dem Wignerberg,	14 ar 77 qm,	29/100 Thl. Reinertrag,
"	1	21 Acker hinter dem Schellenbergerberg	8 " 81 "	10/100 " "
"	7	67 Wiese vor Schellenberg	3 " 53 "	34/100 " "
"	26	259 Wiese Willswies	5 " 16 "	16/100 " "
"	13	125 Wiese in der Obersten Wies	10 " 54 "	33/100 " "
"	8	98 Garten Im Nebelgarten	1 " 75 "	24/100 " "
"	26	284 Acker Willswies	7 " 33 "	20/100 " "
"	26	177 Acker auf den Eichen	13 " 09 "	26/100 " "
Ortsbering Nr. 12.				
"	9	189 a) Wohnhaus mit	1 " 87 "	45 Mf. Nutzungswert,
"	9	376 Hofraum und Hausgarten	— ar 64 qm,	
"	9	85ctc		
"	9	189 b) Stall,		
"	9	178 c) Scheune	1 " 10 "	
"	27	287 Wiese auf der Bruchhaag	4 " 11 "	21/100 Thl. Reinertrag,
"	4	351 Wiese im Kniefahlen	8 " 49 "	17/100 " "
"	22	5 Wiese Scharenberg	3 " 94 "	08/100 " "
"	22	265 Acker Scharenberg	5 " 63 "	11/100 " "
"	16	403 Wiese in der Hellenhahnerwies	12 " 06 "	61/100 " "

besteht, wird auf Antrag der Eigentümer Katharina, Josef und Margarethe Hartmann, erstere in Hildesheim, die beiden letzteren zu Frankfurt a. M. die freiwillige Versteigerung der bezeichneten Grundstücke angeordnet und Termin hierzu, wie zur Versteigerung der Mobilien anberaumt auf den

6. April 1914, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Gemeindegemeinde in Hellenhahn. Das Grundbuchblatt und die Auszüge aus der Grundsteuer-

mutterrolle können hier eingesehen werden.

5573

Rennerod, den 28. März 1914.

Ausgefertigt.

Königliches Amtsgericht 2.
Bez. Mayer.

Jung, Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Im Steinbruch Ailertchen finden mehrere tüchtige

Würfelschläger

bei hohem Lohn sofort dauernde Beschäftigung. 5550

Ein ordentlicher 5552

Junge

erhält zu Ostern angenehme Stellung als Schuhmacherlehrling.

Otto Stindt,
Schuhmachermeister,
Hohenlimburg i. W.

Ein Lehrling

auf sofort oder später unter günstigen Bedingungen gesucht.

Karl Balduß, 5564
Mechan. Schreinerei, Hachenburg.

Flechten

näss. u. trock. Schuppenflechte
Bartflechte, skroph. Ekzema,
offene Füße

Hautausschläge, Aderbeine,
böse Finger, alte Wunden
sind oft sehr hartnäckig.
Wer bisher vergeblich auf
Heilung hoffte, versuche noch
die bewährte u. ärztl. empf.

Rino-Salbe

Frei von schädlich. Bestandteilen.
Dose Mk. 1,15 u. 2,25.
Man achte auf den Namen
Rino und Firma
Rich. Schubert & Co.
Weinböhla-Dresden.

Zu haben in allen Apotheken.

Hohe Kartoffelerträge sind nur zu erzielen, wenn neben der Düngung mit Stallmist, eine solche mit Kali nicht vernachlässigt wird. Bezeichnet man doch die Kartoffelpflanze ihres enormen Kaliberbrauches wegen als „Kalifresser“. Als Kalibünger kommt bei der Kartoffel vor allem das 40%ige Kalibüngesalz in Frage, welches die Kartoffel in hohem Grade ausnützt. Man bringe dieses 40%ige Kalisalz in Mengen von 1—2 Ztr. pro Morgen einige Wochen vor der Saat breitwürfig auf den Acker, dazu 1—2 Ztr. Superphosphat und 1—1½ Ztr. schwefelsaures Ammoniak. Eine derartige Düngung wird nicht nur die Menge, sondern auch die Güte der Kartoffeln in hohem Grade steigern.

Sieh-Preise.

Amtliche Notierungen am Schlachtviehhof zu Frankfurt a.M. vom 30. März				Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.				Für ½ Kilogr. Lebendgewicht.			
Ochsen	1. Qual.	Mark	50—54	Kälber	1. Qual.	Fig.	00—00				
	2. „	„	44—48		2. „	„	00—00				
Bullen	1. „	„	45—48	Schafe	1. „	„	40—42				
	2. „	„	41—44		2. „	„	00—00				
Stiere	1. „	„	41—44	Schweine	1. „	„	45—50				
Kühe	2. „	„	42—45		2. „	„	45—50				

Danksagung.

Für die vielen Beweise freundlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines innigst geliebten Gatten, unseres teuren Schwiegersohnes, Bruders und Schwagers danken herzlichst

Minna Nöll, geb. Klees
Familie Klees
Familie Nöll.

Gemünden, Hamburg, den 28. März 1914.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 9 Spar- und Darlehnskasse eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Gastpflicht in Westerburg heute folgendes eingetragen worden:

„Der Landmann Karl Behn II. ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Anreicher Karl Böckling in Westerburg getreten.“
Kennebrod, den 24. März 1914.

Rönlisches Amtogoricht.

Geschäftsempfehlung.

Dem geehrten Publikum von Westerburg und Umgegend gebe ich hiermit davon Kenntnis, dass ich neben meiner seit langen Jahren bestehenden Brot- & Feinbäckerei eine

Conditorei

eröffnet habe. Ich habe dieselbe der Neuzeit entsprechend eingerichtet, so dass ich in der Lage bin täglich frische Kaffee & Teegebäcke sowie alle Arten Torten vorrätig zu halten; ferner jeden Morgen von 6½ Uhr ab frische Brötchen. Sämtliche Backwaren stelle ich selbst her & verwende nur reine Landbutter. Um gefl. Unterstützung bittend empfehle mich

Hochachtungsvoll

5580

Heinrich Demmer, Jnh.
Neustr. 5, Franz Demmer,
Westerburg.



Heinrich Hebggen

Schuhwarenhaus

Westerburg, Neustrasse 25.

5581

Schönes

5577

Mutterkalb

(Bahnraste) verkauft

Gustav Schüller,
Westerburg, Wilhelmstr. 2.

Täglich habe ich jetzt Sprechstunden in Limburg a. Lahn von 9—1 Uhr vormittags im Restaurant Zum Lahnbeck, Untergrabenstr. 17a. 5578

Emil Orth, Natur-Heilkundiger.

Bisher I. Assistent bei Dikomelt (Giessen.)

Norddeutsche Saatkartoffeln,

frühe und späte, sowie hiesige Speisekartoffeln ferner sämtliche Dünger- & Futterartikel unter Gehaltsgarantie, offeriert in besten Qualitäten zum billigsten Tagespreis. Hermann Feix, Limburg a. L. Telefon 297.